

7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 11. Dezember 1987, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 19. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für Kurse und Seminare werden nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (Dauer 45 Minuten) zu einer auf eine Euro-Dezimalstelle auf- bzw. abgerundeten Gesamtgebühr berechnet.“

2.) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren beträgt pro Unterrichtseinheit bei

- | | |
|---|----------|
| a) Regelgebühr | 2,20 €, |
| b) Kursen für Foto und Video sowie Nähen | 2,30 €, |
| c) Kursen für Eltern und Kinder, der Jungen Volkshochschule sowie Kursen Deutsch als Fremdsprache | 1,70 €, |
| d) integrativen Kursen sowie Kursen für Analphabeten | 0,90 €, |
| e) Bildungsurlaub ohne Benutzung von EDV-Fachräumen | 2,30 €, |
| f) allen Kursen in EDV-Fachräumen | 2,90 €.“ |

3.) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „37,00 bis 70,00 DM/“ gestrichen und wird nach dem Wort „Dritter“ ein Komma eingefügt.

4.) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für zusätzliche Aufwendungen (Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten) werden Zuschläge zu den Gebühren in Höhe von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.“

5.) In § 2 Abs. 6 werden die Worte „5,- DM/“ gestrichen und die Worte „20,- DM/10,- €“ durch die Worte „10,00 €“ ersetzt.

6.) § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Prüfungen, die die VHS im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder anderer Institutionen durchführt, werden Gebühren von 20,00 - 500,00 € erhoben, entsprechend den von der VHS abzuführenden Beträgen.“

7.) § 2 Abs. 8 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträgen) beträgt im Normalfall 4,00 € für eine Veranstaltung von 2 Unterrichtseinheiten. Sie kann im Einzelfall (je nach Größe und Aufwand der Veranstaltung) bis zu 15,00 € betragen.“

8.) § 2 Abs. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für Studienfahrten (eintägig) beträgt 30,00 bis 240,00 €, für Studienreisen (mehrtägig) 90,00 bis 500,00 € pro Tag.“

9.) In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „, Inhaber der Ehrenamts-Card,“ angefügt.

10.) In § 4 Abs. 4 wird das Wort „DM/“ gestrichen.

11.) In § 5 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „5,- DM/“ gestrichen.

12.) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Rücktritt von einer Studienreise (mehrtägig) werden unabhängig vom Anmeldeschluss die der VHS entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr einbehalten; diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---------|---------------------------|--------------|
| a) | 5,00 € | bei einem Reisepreis bis | 500,00 €, |
| b) | 10,00 € | bei einem Reisepreis bis | 1.000,00 €, |
| c) | 15,00 € | bei einem Reisepreis über | 1.000,00 €.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Gießen, den

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Dr. Kölb
Stadtkämmerer